

2923 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1984 betreffend ein Bundesgesetz über die Gewährung einer Bedarfszuweisung des Bundes an das Land Tirol aus Anlaß der 175-Jahrfeier der Tiroler Freiheitskämpfe von 1809

Aus Anlaß der 175-Jahrfeier der Tiroler Freiheitskämpfe von 1809 soll durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates dem Land Tirol zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse aus Bundesmitteln eine einmalige Bedarfszuweisung in der Höhe von 20 Millionen Schilling gewährt werden. Diese Bedarfszuweisung ist vom Land Tirol haushaltsmäßig zu verrechnen.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Bestimmungen des Art. II (Bundesvoranschlag) sowie des Art. III (Vollziehung) soweit er sich auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht, im Sinne des Art. 42 Abs.5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1984 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1984 betreffend ein Bundesgesetz über die Gewährung einer Bedarfszuweisung des Bundes an das Land Tirol aus Anlaß der 175-Jahrfeier der Tiroler Freiheitskämpfe von 1809, wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, 1984 12 18

Margaretha O b e n a u s
Berichterstatter

S c h m ö l z
Obmann